

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann,
Dr. Axel Gehrke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/14070 –**

Steuergleichheit sicherstellen – BFH-Entscheidung zur sogenannten Urlaubssteuer schnell im Bundessteuerblatt veröffentlichen

A. Problem

Die Fraktion der AfD verweist auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25. Juli 2019 (III R 22/16), in dem klargestellt wird, dass Hotelkontingente, die der klagende Reiseveranstalter bei Übernachtungsbetrieben eingekauft hat, um damit eine Pauschalreise zusammenzustellen, nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen. Rechtskräftige Entscheidungen des BFH hätten gem. § 110 der Finanzgerichtsordnung grundsätzlich keine allgemeine Bindungswirkung für vergleichbare Sachverhalte.

Das Bundesministerium der Finanzen könne durch die Veröffentlichung der BFH-Entscheidung im Bundessteuerblatt diese unmittelbar verbindlich machen oder sie durch einen Nichtanwendungserlass auf den konkreten Einzelfall beschränken. Eine erhebliche Anzahl der Entscheidungen werde aber nicht oder sehr spät im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Dies löse Rechtsunsicherheit aus und tangiere den Grundsatz der Steuergleichheit.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Entscheidung des BFH in der Revisionssache mit dem Aktenzeichen III R 22/16 zeitnah im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen, um Rechtsunsicherheit und Steuergleichheit für die deutschen Reiseveranstalter zu schaffen,
2. darauf zu verzichten, per Nichtanwendungserlass den Finanzämtern zu untersagen, die BFH-Entscheidung mit dem Aktenzeichen III R 22/16 auf gleichgelagerte Sachverhalte anzuwenden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/14070 abzulehnen.

Berlin, den 11. Dezember 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Stefan Keuter
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Stefan Keuter

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/14070** in seiner 118. Sitzung am 17. Oktober 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der AfD strebt die Feststellung des Deutschen Bundestags an, dass der Bundesfinanzhof (BFH) am 25. Juli 2019 (III R 22/16) entschieden hat, dass Hotelkontingente, die der klagende Reiseveranstalter bei Übernachtungsbetrieben eingekauft hat, um damit eine Pauschalreise zusammenzustellen, nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung („Urlaubsteuer“) unterliegen. Damit dürfe in dem entschiedenen Fall bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer des klagenden Reiseveranstalters vom Finanzamt kein Mietanteil für die Buchung von Hotelzimmern hinzugerechnet werden.

Rechtskräftige Entscheidungen des BFH hätten gem. § 110 der Finanzgerichtsordnung aber grundsätzlich keine unmittelbare Bindungswirkung für vergleichbare Sachverhalte.

Das Bundesministerium der Finanzen könne durch die Veröffentlichung der BFH-Entscheidung im Bundessteuerblatt diese unmittelbar verbindlich machen oder sie durch einen Nichtanwendungserlass auf den konkreten Einzelfall beschränken. Eine erhebliche Anzahl der Entscheidungen werde aber nicht oder sehr spät im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Dies löse Rechtsunsicherheit aus und tangiere den Grundsatz der Steuergleichheit.

Daraus leitet der Antrag die Aufforderung an die Bundesregierung ab,

1. die Entscheidung des BFH in der Revisionssache mit dem Aktenzeichen III R 22/16 zeitnah im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen, um Rechtssicherheit und Steuergleichheit für die deutschen Reiseveranstalter zu schaffen,
2. darauf zu verzichten, per Nichtanwendungserlass den Finanzämtern zu untersagen, die BFH-Entscheidung mit dem Aktenzeichen III R 22/16 auf gleichgelagerte Sachverhalte anzuwenden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 35. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/14070 in seiner 65. Sitzung am 11. Dezember 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/14070 abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, der Antrag verfolge als Ziel die schnelle Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) im Bundessteuerblatt. Der Finanzausschuss sei aber Teil der Legislative, während das verfolgte Ziel eine Aufgabe der Exekutive sei. Aus diesem Grund lehne man den Antrag

ab. Der vorliegende Antrag sei darüber hinaus unvollständig, weil er nicht alle anhängigen Fälle, in denen der BFH über die gewerbsteuerliche Hinzurechnung befände, berücksichtige.

Es sei allerdings richtig, die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen zu hinterfragen. Ursprünglich sollte durch die gewerbsteuerliche Hinzurechnung die Gleichstellung von Fremd- und Eigenkapital bei der Gewerbesteuer erreicht werden. Durch die anhaltende Niedrigzinspolitik einerseits und die Praxis der Hinzurechnungen andererseits werde dieses Ziel nicht mehr in allen Fällen erreicht. Deswegen müsse die gewerbsteuerliche Hinzurechnung diesbezüglich in allen Bereichen überprüft werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die im Antrag thematisierte BFH-Entscheidung. Es gehe um die Frage, ab wann eine Anmietung von Reiseveranstaltern als fiktives Anlagevermögen angesehen werden könnte: Schon bei der kurzfristigen Anmietung zur Weitervermietung oder erst bei der Anmietung eines kompletten Hotels, wie es die großen Anbieter praktizieren würden. Das Urteil bestätige, dass die Hinzurechnung bei kurzfristigen Anmietungen falsch sei. Deswegen wäre eine zeitnahe Veröffentlichung im Bundessteuerblatt wünschenswert. Dies einzufordern sei aber nicht Aufgabe des Finanzausschusses sondern der Exekutive.

Die **Fraktion der AfD** unterstrich, die Reiseveranstalter hätten erfolglos versucht, im Dialog mit der Bundesregierung und der Koalition eine Lösung herbeizuführen. Sie seien deswegen gezwungen gewesen, den Rechtsweg zu beschreiten. Das Verfahren eines Reiseveranstalters vor dem BFH sei nun nach sechs Jahren erfolgreich gewesen. Der Bundesminister der Finanzen wolle jetzt diese Entscheidung zunächst prüfen und nicht auf alle Reiseveranstalter anwenden lassen. Die Fraktion der AfD fordere dagegen Steuergerechtigkeit für alle Bürger. In diesem Sinne müsse das BFH-Urteil zur sogenannten „Urlaubsteuer“ möglichst schnell im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Diese Forderung sei im Übrigen auch aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU zu vernehmen gewesen.

Die **Fraktion der FDP** betonte die Notwendigkeit einer Reform der Gewerbesteuer. Das Thema beschäftige den Finanzausschuss nicht zum ersten Mal. Der Gesetzgeber hätte die Problematik der so genannten „Urlaubsteuer“ längst regeln können. Nun müsse man darüber hinaus auf die Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) warten. Diese Veröffentlichung würde allen helfen, die seit langer Zeit auch mit Hilfe von gerichtlichen Auseinandersetzungen für dieses Ziel gestritten hätten.

Die Fraktion der FDP habe zu diesem Thema einen eigenen Entschließungsantrag zum Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften eingebracht, wo diese Frage hätte geregelt werden müssen. Deswegen lehne man den vorliegenden Antrag an dieser Stelle ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, der BFH hätte im behandelten Fall die Zurechnungspraxis zwar als rechtswidrig eingestuft, aber die Verwendung des Begriffs „Urlaubsteuer“ sei von der Entscheidung nicht gedeckt, sie sei unseriös.

Die Fraktion DIE LINKE. erinnerte in Bezug auf den Antrag der AfD daran, dass bei der Gewerbesteuerreform 2008 nicht nur die gewerbsteuerliche Hinzurechnung neu geregelt und ausgeweitet worden, sondern sowohl der Körperschaftsteuersatz als auch die Gewerbesteuermesszahl abgesenkt worden seien. Es werde bei der Diskussion um angebliche Pleitewellen bei Reiseveranstaltern oft verschwiegen, dass die gewerbsteuerliche Hinzurechnung erst nach der Ausschöpfung des Freibetrags nach § 8 Nummer 1 GewStG zu beachten sei. Die Mieten für unbewegliche Wirtschaftsgüter würden bei der Hinzurechnung nach dem GewStG nur zu 50 Prozent angesetzt und davon gingen 25 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein – aber erst nach einem Freibetrag von 100 000 Euro. Nach Aussage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) sei also erst ab einem Einkaufsvolumen von 200 000 Euro die gewerbsteuerliche Hinzurechnung zu beachten. Insofern sei die Darstellung unzutreffend, dass kleine Tourismusunternehmen durch die Hinzurechnungspraxis in die Insolvenz getrieben würden. Die Fraktion DIE LINKE. lehne den Antrag ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigte Verständnis für das Anliegen, das BFH-Urteil für allgemeingültig zu erklären. Der Antrag der AfD sei aber nicht nachvollziehbar. Er setze weder bei der Urteilsbegründung an, noch argumentiere die Fraktion der AfD damit, dass der Ankauf von Übernachtungsleistungen nicht dem Anlage-, sondern dem Umlaufvermögen zuzuordnen sei. Letzteres sei nämlich der Grund für die Rechtswidrigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung gewesen.

Stattdessen argumentiere die antragstellende Fraktion mit Rechtssicherheit und „Steuergleichheit“. Sie definiere aber den Begriff der Steuergleichheit nicht. Dass es sich nicht um einen sachbezogenen Antrag handle, könne man auch an dem populistischen Begriff einer „Urlaubsteuer“ ablesen.

Vor diesem Hintergrund lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag ab.

Berlin, den 11. Dezember 2019

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Stefan Keuter
Berichterstatter

